Verband Solothurner Einwohnergemeinden

Geschäftsstelle
Postfach 123
4528 Zuchwil

VSEG Info

Mai 2011 / 2

Revision Vormundschaftsrecht

Im Zusammenhang mit der Revision des Vormundschaftsrechts hat der Regierungsrat das Departement des Innern beauftragt, dem Kantonsrat zwei Varianten zu unterbreiten. Neben dem ursprünglichen kantonalen Modell soll auch ein kommunales Modell erarbeitet werden.

Da nur in wenigen Fällen eine Vernehmlassung zu echten materiellen Änderungen führt, ist dieser regierungsrätliche Entscheid sehr erfreulich.

Trotzdem darf aus Gemeindesicht keinesfalls „Entwarnung" gegeben werden. Gemäss Mittellandzeitung vom 18. Mai 2011 ist nämlich nicht sicher, „wer zuletzt lacht". Diese Redewendung weckt sehr unschöne Erinnerungen an den Entscheidungsfindungsprozess im Zusammenhang mit dem Gesetz „Wasser Boden Abfall". Damals wurde mit allen Mitteln versucht, der Verwaltungsmeinung zum Durchbruch zu verhelfen.

Zitat ASO-Chef: „Ich habe meine Zweifel, ob die Gemeinden das nötige Fachpersonal für die Vormundschaftsbehörden finden werden. Zumal diese Behörden ja ehrenamtlich arbeiten".

Diese Aussage ist gleich in zwei Punkten falsch.

Erstens geht es in der Regel nicht um die Gemeinden sondern um die Sozialregionen. Diese wurden geschaffen, um eine Professionalisierung des Vormundschafts- und Sozialwesens zu erreichen. Im Kindsschutz betreiben die Solothurner Gemeinden gemeinsam eine spezialisierte Fachstelle. Zudem sind bereits heute zahlreiche Profis in Vormundschaftsbehörden tätig. Die fachliche Ergänzung der Vormundschaftsbehörden erfordert demzufolge eine relativ geringe Anzahl von speziell befähigten Personen.

Zweitens stimmt die Aussage der Ehrenamtlichkeit nicht. Im Jahr der Freiwilligenarbeit ist sie sogar zynisch.

Die Gemeinden entschädigen ihre Funktionärinnen und Funktionäre. Die Honorare sind in der Regel aber verhältnismässig gering. Es ist aber sehr einfach, spezielle Anforderungen adäquat abzugelten.

Dazu braucht es eine Änderung der Dienst- und Gehaltsordnung oder - je nach kommunaler Kompetenzordnung – sogar nur einen Gemeinderatsbeschluss.
Im Bereich der Rechnungsprüfung konnten die Gemeinden die Anforderungen an die Befähigung der Behörden problemlos erfüllen.

Wie geht es vermutlich weiter?

Vermutlich wird nun das Amt versuchen, mit juristisch ausgeklügelten Formulierungen, mit extrem „hochgeschraubten" Eignungskriterien und mit ständigen Hinweisen auf das Bundesrecht versuchen, der Verwaltungsvariante zum Durchbruch zu verhelfen. Die Gemeindevariante dürfte als rückwärtsgewandte, von Selbstüberschätzung geprägte und nicht machbare Meinung dargestellt werden.

Fazit

Der immerwährende latente Vorwurf der Unfähigkeit der Gemeinden nervt. Er höhlt letztlich unser bestens bewährtes föderalistisches System aus.

Die Gemeindevariante kann problemlos bundesrechtskonform ausgestaltet werden, ist unkompliziert, praxistauglich und deutlich kostengünstiger.

Die Vorlage, welche noch vor den Herbstferien dem Kantonsrat vorgelegt werden soll, muss auf ihre Gemeindeverträglichkeit, ihre Kostenfolgen für Kanton und Gemeinden und ihre Praxistauglichkeit bewertet werden. Sofern das Resultat für die Kommunen unbefriedigend ausfällt, muss notfalls das Instrument des Gemeindereferendums aktiviert werden.

Transparenz

Seit 01. Januar 2010 werden die Traktanden, teilweise die Unterlagen zu den Traktanden sowie die Protokolle des VSEG-Vorstandes im Internet publiziert. Transparenz ist also für den VSEG nicht Schlagwort, sondern umgesetzte Praxis.

http://www.vseg.ch/index.php?id=43

http://www.vseg.ch/

Zuchwil, 31. Mai 2011
VSEG Geschäftsstelle